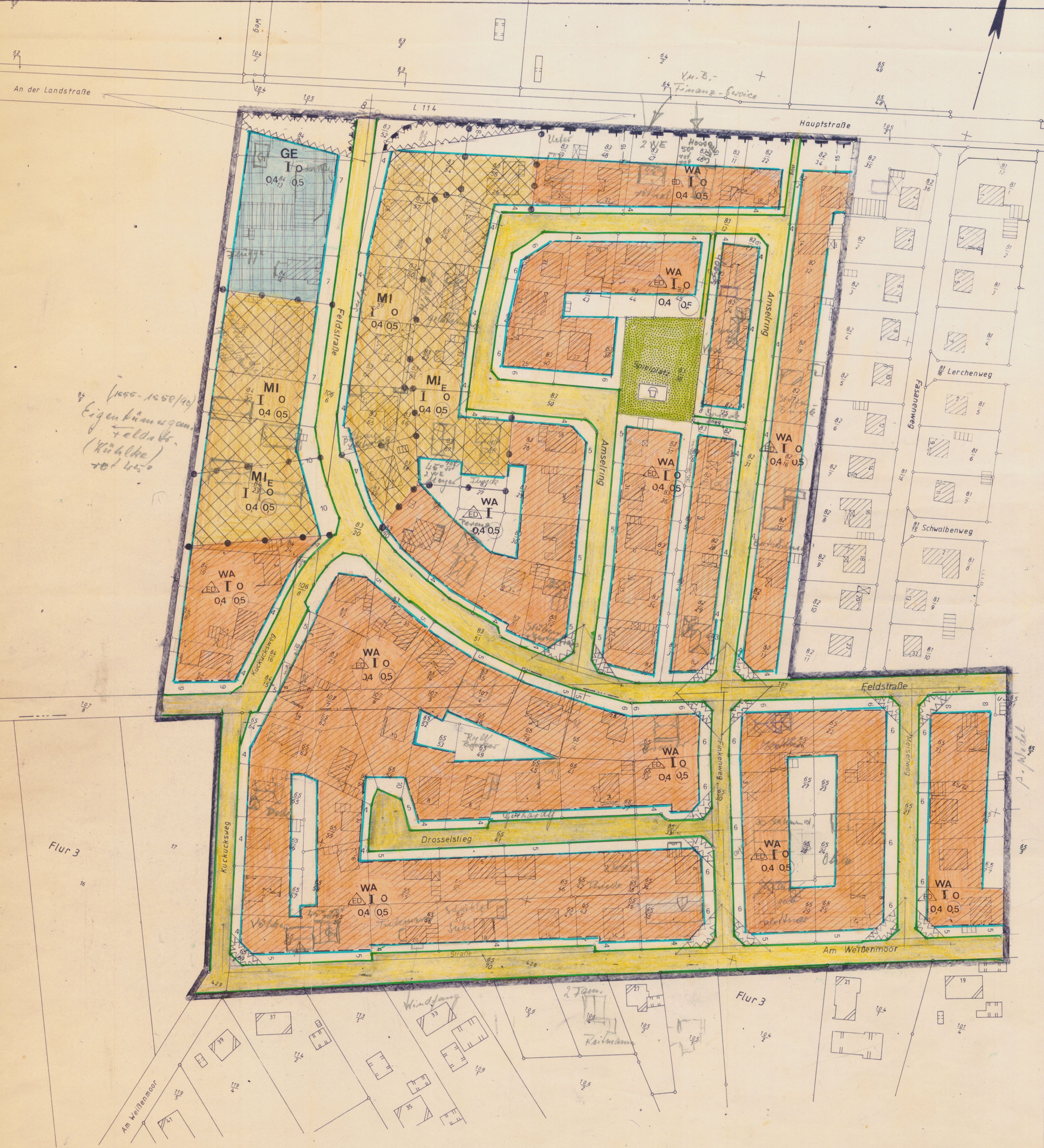


BEBAUUNGSPLAN Nr. 7a «LÖGENFELD - WEST» GEMEINDE OLDENDORF



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 BauNVO
- MI** MISCHGEBIET § 6 BauNVO
- MI E** EINGESCHRÄNKTES MISCHGEBIET Sonstiges Gewerbe und Tankstellen unzulässig § 6 BauNVO
- GE** EINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET § 8 BauNVO
- 05** GESCHOSSFLÄCHENZAHL § 5 Abs. 2 Nr. 1 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBAuG § 16 BauNVO
- 04** GRUNDFLÄCHENZAHL § 5 Abs. 2 Nr. 1 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBAuG § 16 BauNVO
- I** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE § 5 Abs. 2 Nr. 1 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBAuG § 16 BauNVO
- O** OFFENE BAUWEISE § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBAuG §§ 22 + 23 BauNVO
- ED** NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBAuG §§ 22 + 23 BauNVO
- BAUGRENZE** § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBAuG §§ 22 + 23 BauNVO
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN** § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 6 BBAuG
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE** § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 6 BBAuG
- GRÜNFLÄCHE SPIELPLATZ** § 5 Abs. 2 Nr. 5 u. Abs. 6 § 9 Abs. 1 Nr. 15 u. Abs. 6 BBAuG
- VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN** § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BBAuG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES des Bebauungsplanes** § 9 Abs. 7 BBAuG
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (s. Verfügung)** Verbot für Zufahrten und Eingänge

TEXTLICHE FESTSETZUNG

In den Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, ist jegliche Nutzung unzulässig, die die Sicht in mehr als 0,80 m über der Fahrbahnoberkante der angrenzenden Straßen beeinträchtigt.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 2.8.85 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 a beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBAuG am 2.8.85 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Gemeindedirektor  
*Maurer*

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE

Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Flur 1 tlw. M = 1:1000  
 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für erteilt durch das Katasteramt am

Az.: Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen und Plätze sowie Straßen und Wege vollständig nach. (Stand vom 08.10.84) Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die örtlichkeit ist einwandfrei möglich. Die Bescheinigung bezieht sich auf den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7a „Lögenfeld - West“.

Stade den 09.02.85 Katasteramt  
 Im Auftrage  
*Kop.*

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von  
 Architekt Bernhard Offer, Ihlienworth  
 Ihlienworth, den 22. März 1985  
*Offer*

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 2.8.85 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 Abs. 6 BBAuG beschlossen.

Ort und Dauer der Auslegung wurden am 5.7.85 ortsüblich bekanntgemacht. (Öffentliche Auslegung) Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 22.7.85 bis 26.8.85 öffentlich ausgelegt.

Oldendorf, den 21. Januar 1986  
 Gemeindedirektor  
*Maurer*

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 BBAuG in seiner Sitzung am 13.11.1985 als Satzung (§ 10 BBAuG) sowie die Begründung beschlossen.

Oldendorf, den 21. Januar 1986  
 Gemeindedirektor  
*Maurer*

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Stade

Az.: 61.06.8.35.7 vom heutigen Tage unter Auflagen/ mit Maßgabe gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBAuG genehmigt. Stade, den 10. MRZ 1986

(L.S.) Landkreis Stade  
 Der Oberkreisdirektor  
 Im Auftrage  
 gez. Schellborg

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung von (Az.: ) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom Ort und Dauer der Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Oldendorf, den

Gemeindedirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplans ist gemäß § 12 BBAuG am im Amtsblatt des Landkreises bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit rechtskräftig geworden. Oldendorf, den

Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden. Oldendorf, den

Gemeindedirektor